

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL)**

Vom 5. Januar 2015

## **1 Grundsätzliches**

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 63 HBKG). Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen besteht nicht.
- 1.3 Zuwendungen oder Sachleistungen werden nur gewährt für Maßnahmen mit gesicherter Gesamtfinanzierung.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe oder die Ausrüstung der Feuerwehr verbessern und den Bestimmungen der Anlagen 1, 1a, 1b, 2 und 2a dieser Richtlinie entsprechen.
- 1.5 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 € und die Zuwendung mindestens 5.000 € betragen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:
  - 2.1.1 Der Bau und der Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anlage 1, 1a und 1b,
  - 2.1.2 die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2 und 2a,
  - 2.1.3 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote oder Hilfeleistungslöschboote auf Bundeswasserstraßen sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien dafür,
  - 2.1.4 in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
  - 2.2.1 der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser, ausgenommen im Falle von Nr. 1.1.2 der Anlage 1,
  - 2.2.2 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter den Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 genannten Maßnahmen,
  - 2.2.3 die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministerium der Anschaffung zustimmt,

- 2.2.4 die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren, mit Ausnahme von Nr. 2.1.3.

### **3 Höhe, Art und Umfang der Zuwendung**

- 3.1 Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.3 In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das zuständige Ministerium andere Regelfördersätze bestimmen.
- 3.4 Die Entscheidung nach Nr. 3.2 trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 3.5 In Städten mit Berufsfeuerwehr werden grundsätzlich nur Bauvorhaben (Nr. 2.1.1) und Löschfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr (Nr. 2.1.2) gefördert. Regelungen nach Nr. 2.1.3 und 2.1.4 bleiben unberührt.
- 3.6 Nach Maßgabe der LHO kann das zuständige Ministerium auch Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sowie technische Einrichtungen (s. Anlage 1b) selbst beschaffen und den Kommunen im Rahmen der Brandschutzförderung abweichend von Anlage 1b bzw. 2a unentgeltlich oder unter Berücksichtigung deren Eigenanteils übereignen (Sachleistung).

### **4 Antragsverfahren zur Bewilligung von Zuwendungen**

- 4.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis ein.

Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit der Unterlagen (Prüflisten siehe Anlage 3) und gibt eine begründete fachliche Stellungnahme ab. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.

Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen nach Nr. 2.1.1 bzw. Nr. 2.1.2 für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Ministerium ein. Falls kommunale Beschaffungsk Kooperationen ermöglicht werden sollen, muss dies schon bei der Erstellung der Prioritätenliste berücksichtigt werden. Der Entwurf der Liste ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern. Die Niederschrift über diese Dienstversammlung ist der Prioritätenliste beizufügen.

Anträge des Kreises selbst sind außerhalb dieser Prioritätenlisten vorzulegen. Ebenso werden Anträge für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W) außerhalb der Prioritätenliste vorgelegt, wenn die Teilnahme an einer zentralen Beschaffung des Landes gewünscht ist.

Die als Anlage 3 beigefügten Prüflisten umfassen die von den Kommunen vollständig vorzulegenden Unterlagen und dienen den Landkreisen sowie dem zuständigen Ministerium zur durchgängigen Prüfung und Dokumentation des Verfahrens.

Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.

- 4.2 Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädte) und die Landkreise selbst reichen ihre Anträge ebenfalls bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres unmittelbar beim zuständigen Ministerium ein. Werden von einer kreisfreien Stadt, einer Sonderstatusstadt oder einem Landkreis selbst

mehrere Maßnahmen beantragt, ist dem zuständigen Ministerium auch eine Prioritätenliste vorzulegen.

- 4.3 Das zuständige Ministerium nimmt eine abschließende Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können.

Die Kommunen, deren Vorhaben gefördert werden sollen, erhalten grundsätzlich bis Juli des folgenden Jahres eine Zwischennachricht, dass ihrem Antrag entsprochen werden soll (Mitteilung nachrichtlich an den Landkreis). Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Sie enthält einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberichts durch den Zuwendungsempfänger.

Die Kommune legt sodann einen verbindlichen Finanzierungsplan und die Bestätigung vor, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das zuständige Ministerium erteilt danach den Zuwendungsbescheid.

- 4.4 Dem Grunde nach zuwendungsfähige Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, können für das Folgejahr erneut auf die Prioritätenliste gesetzt werden. Alte Prioritätenlisten verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht zuwendungsfähige Anträge werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgereicht.

## **5 Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes angegeben ist, sind dabei die in Anlage 1 Nr. 6.1 bzw. Anlage 2 Nr. 4 genannten Unterlagen einzureichen (Prüflisten siehe Anlage 5).

Das zuständige Ministerium prüft abschließend und veranlasst die Auszahlung der Zuwendung, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung**

Wird eine aus Landesmitteln geförderte Maßnahme im Sinne der Nr. 1.4 abweichend vom genehmigten Antrag errichtet oder beschafft bzw. nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung regelmäßig ganz oder teilweise widerrufen.

Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird bei Maßnahmen der Anlage 1 für eine Bindungsfrist von 30 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 3,33 v.H. und bei Maßnahmen der Anlage 2 für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 v.H. jährlich zu Grunde gelegt. Bei Fahrzeugen, für die in Anlage 2 Nr. 1.1 eine Regelnutzungsdauer unter 25 Jahren festgelegt ist, entspricht die Bindungsfrist der Regelnutzungsdauer. Die Wertminderung wird einheitlich über diesen Zeitraum verteilt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Erst nach Begleichung der Rückzahlungsforderung sind die Ansprüche des Landes Hessen erledigt.

Im Falle der Nichtbeachtung des Vergaberichts kann die Zuwendung jederzeit, auch rückwirkend, während der Regelnutzungsdauer in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Rückforderung findet für Sachleistungen analog Anwendung.

## **7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Diese Richtlinie ergeht nach VV Nr. 15.1 und 15.2 zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, soweit sie den Verwendungsnachweis betrifft auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

- 7.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Brandschutzförderrichtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften

abgewickelt.

Wiesbaden, den 5. Januar 2015

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

- V 12 - 65 b 02.07.10 - 01 - 11/001 -

## **Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe**

### **1 Allgemeines**

1.1 Gegenstand der Zuwendung sind:

- 1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- 1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt,
- 1.1.3 Erwerb von Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gemäß Anlage 1b.

### **2 Raumprogramm**

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der Anlage 1a ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft.

### **3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten nach Nr. 1.1.1 sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der Anlagen 1a und 1b festgesetzt.

### **4 Grundstück**

- 4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO.
- 4.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:
  - 4.2.1 die Verkehrsanbindung;  
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
  - 4.2.2 natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
  - 4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,
  - 4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,
  - 4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

### **5 Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen, wobei auch die Planunterlagen in Papierform benötigt werden (Prüflisten siehe Anlage 3):

- 5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),

- 5.2 Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500), Kopie genügt,
- 5.3 Bauzeichnung (M 1:100), wobei Änderungen im Bestand ggf. mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen darzustellen sind,
- 5.4 Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277,
- 5.5 Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250),
- 5.6 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
- 5.7 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- und Beschlussfassungsdatum, aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich.
- 5.8 Personal- und Ausbildungsstatistik für die Feuerwehr, in der auch die Anzahl der Mitglieder von Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe dargestellt wird. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Jahresbericht“ bzw. „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend (Auswertung für das jeweils vergangene Kalenderjahr; es sind keine personenbezogenen Daten enthalten).
- 5.9 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und zur Nutzung als Feuerwehrhaus oder Einrichtung für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (nur soweit zutreffend),
- 5.10 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.11 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus bzw. die Einrichtung oder Ausstattung für den überörtlichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe gebaut oder erworben wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt worden sind.
- 5.12 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
- 5.13 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.

## **6 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termine und - je nach Festlegung im Bewilligungsbescheid - entweder in Raten oder in einer Summe.

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen (einfach) vorzulegen (Prüflisten siehe Anlage 5):
  - 6.1.1 Einfacher Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) mit Belegliste,
  - 6.1.2 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100),
  - 6.1.3 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
  - 6.1.4 anstelle der unter Nr. 6.1.2 und 6.1.3 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung der Gemeinde, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt,
  - 6.1.5 Erklärung, dass für dieses Bauvorhaben das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabeverkehrs und/oder des Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

## Raumprogrammempfehlung für die Ausstattung von Feuerwehrhäusern

Raumprogramm<sup>1)</sup>

	Zuwendungsfähige Ausgaben
<b>Fahrzeugstellplätze</b>	
Stellplatzgröße 1 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 10,0 m)	85.000 €
ab Stellplatzgröße 2 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 12,5 m)	100.000 €
<b>Schulung</b>	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	65.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	95.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	123.000 €
<b>Lehrmittel<sup>2)</sup></b>	
	30.000 €
<b>Verwaltung<sup>2)</sup></b>	
	30.000 €
<b>Küche</b>	
	20.000 €
<b>Jugendfeuerwehr<sup>3)</sup></b>	
< 15 Mitglieder	50.000 €
ab 15 Mitglieder	85.000 €
<b>Umkleideraum (6 Einsatzkräfte je Fahrzeugstellplatz)</b>	
	18.000 €
<b>Lager (12 qm je Fahrzeugstellplatz)</b>	
	20.000 €
<b>Werkstatt<sup>2)</sup></b>	
	35.000 €
<b>Sanitär</b>	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	28.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	35.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	43.000 €

<sup>1)</sup> In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.600 € pro qm. DIN 14092 ist einzuhalten.

<sup>2)</sup> Wird nur gefördert, wenn Bedarf nachgewiesen und im Raumprogramm besonders genehmigt.

<sup>3)</sup> Falls die Kindergruppe eine größere Mitgliederzahl als die Jugendfeuerwehr aufweist, ist die höhere Zahl maßgebend.

## Einrichtungen und Ausrüstung für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

	<b>Zuwendungsfähige Ausgaben</b>
Feuerwehrturm nach DIN 14092-3 als Vollturm <sup>1)</sup>	155.000 €
Feuerwehrturm nach DIN 14092-3 als Halbturm <sup>1)</sup>	105.000 €
Schlauchpflege- und Lagereinrichtung <sup>2)</sup>	30.000 €
Atemschutzwerkstatt <sup>2)</sup>	55.000 €
Atemluftkompressor <sup>2)</sup>	24.000 €
Atemschutzübungsstrecke <sup>3)</sup>	140.000 €
Atemschutzgeräte für die Übungsstrecke <sup>3)</sup> : 20 Stück Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	43.000 €

1) Nur wo für die überörtliche Ausbildung erforderlich.

2) Nur bei überörtlichen Aufgaben im Bereich Atemschutz bzw. Wasserversorgung oder interkommunaler Zusammenarbeit möglich.

3) 1x pro Landkreis/kreisfreier Stadt.

## Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

### 1. Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

- 1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2a, die vom zuständigen Ministerium regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden kann.

Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat:

Kommandowagen (KdoW)	mind. 7 Jahre oder 170.000 km,
Einsatzleitwagen (ELW 1)	mind. 12 Jahre,
alle anderen Fahrzeuge	mind. 25 Jahre.

- 1.2 Für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im überörtlichen Bereich können nach Nr. 3.1.4 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit anderen Festbeträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Automatische Drehleiter mit Korb	DLAK 23/12
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz	GW-A/S
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Löschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14584 (MaZE)	HLF 20 MaZE
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Rüstwagen	RW
Kleinboote	RTB 2, MZB

- 1.3 Der Beschaffung eines Feuerwehr-Vorführfahrzeuges kann zugestimmt werden, wenn

- das Vergaberecht uneingeschränkt Anwendung findet,
- das Fahrzeug nicht älter als 24 Monate ist und den einschlägigen Normen entspricht,
- die Kilometerleistung einschließlich der Betriebsstunden maximal 20.000 km beträgt (eine Betriebsstunde entspricht 60 km),
- die Fahrzeugbereifung neuwertig und nicht älter als 24 Monate ist,
- die Fahrzeugbatterien nicht älter als sechs Monate sind,
- das Fahrzeug unfallfrei ist,
- die für Neufahrzeuge geltenden Garantiebestimmungen angewandt werden,
- die Abnahme wie bei Neufahrzeugen erfolgt und
- ein angemessener Preisnachlass gewährt wird.

Die Zustimmung ist formlos unter Vorlage der Angebotsunterlagen zu beantragen.

## **2. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2a „Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ festgesetzt.

## **3. Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen (Prüflisten siehe Anlage 3):

- 3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),
- 3.2 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
- 3.3 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- und Beschlussfassungsdatum aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich,
- 3.4 Personal- und Ausbildungsstatistik für die Feuerwehr, in der auch die Anzahl der Mitglieder von Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe dargestellt wird. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Jahresbericht“ bzw. „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend (Auswertung für das jeweils vergangene Kalenderjahr; es sind keine personenbezogenen Daten enthalten).
- 3.5 Bei einer Ersatzbeschaffung sind das Jahr der ersten Zulassung und das amtliche Kennzeichen des bzw. der zu ersetzenden Fahrzeuge(s) anzugeben.
- 3.6 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
- 3.7 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.

## **4. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Mit dem Auszahlungsantrag sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Prüflisten siehe Anlage 5):

- 4.1 Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) für die Maßnahme mit Rechnungskopien für Fahrgestell und Aufbau,
- 4.2 Kopie der Zulassungsbescheinigung, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge,
- 4.3 Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst im Herstellerwerk sowie ggf. über die Gebrauchsabnahme am Standort,
- 4.4 Eigenerklärung, dass
  - 4.4.1 alle vom Technischen Prüfdienst bei der Abnahme festgestellten Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind bzw. noch beseitigt werden, soweit dies sich nicht bereits aus der Bescheinigung des Technischen Prüfdienstes gemäß Nr. 4.3 ergibt,
  - 4.4.2 bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

**Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen**

**Anlage 2a**

Stand: 2015

Fahrzeugart <sup>1)</sup>	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung <sup>2)</sup>	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Kommandowagen KdöW nach DIN 14507-5	2.500 kg	Straßenantrieb oder Allradantrieb		35.000 €	Für Kreisbrandinspektorinnen/ Kreisbrandinspektoren und Leiterinnen/Leiter von Feuerwehren in Städten > 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner.
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	3.500 kg, auf Antrag max. 4.000 kg	vorrangig Straßenantrieb	125 kW (170 PS)	80.000 €	Ein Fahrzeug pro Kommune.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN 14530-16	4.000 kg	Straßenantrieb	100 kW (136 PS)	75.000 €	Zentralbeschaffung nur noch bei ausreichendem Bedarf.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN 14530-17	6.500 kg	Straßenantrieb	125 kW (170 PS)	Zentralbeschaffung oder 95.000 €	Alternativ ist auch der Erwerb eines Kleinlöschfahrzeugs KLF nach DIN 14530-24 zulässig (keine Zentralbeschaffung).
Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25	8.500 kg	Straßenantrieb	135 kW (184 PS)	135.000 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 nach DIN 14530-26	12.500 kg	vorrangig Allradantrieb	188 kW (256 PS)	180.000 €	LF 10 KatS werden grundsätzlich zentral beschafft.
Staffellöschfahrzeug StLF 20 nach Technischer Richtlinie Hessen TRH StLF 20	14.500 kg	Allradantrieb		200.000 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27 <sup>3)</sup>		vorrangig Allradantrieb	220 kW (300 PS)	225.000 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21	Vorzugsweise Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1 (bis zu 16 t), 18 t zulässig	Allradantrieb	220 kW (300 PS), bei 18 t 250 kW (340 PS)	200.000 €	
Einbau einer Druckzumischanlage nach DIN EN 16327 bzw. einschließlich Schaummittelbehälter in ein neu zu beschaffendes MLF, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20 oder TLF 4000	-	-	-	zusätzlich 15.000 €	Wird auf Antrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben des Fahrzeugs berücksichtigt.
Rüstwagen RW nach DIN 14555-3	14.000 kg	Allradantrieb	220 kW (300 PS)	250.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig.
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G nach DIN 14555-12	12.000 kg	Straßenantrieb	188 kW (256 PS)	230.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig.
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz GW-A/S nach Baurichtlinie vom 31. März 2003	8.500 kg	Straßenantrieb	135 kW (184 PS)	210.000 €	Maximal ein Fahrzeug pro Kreis wird mit 66 2/3 % gefördert.
Vollautomatische Drehleiter mit Korb DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	14.000 kg	Straßenantrieb	188 kW (256 PS)	420.000 €	
Vollautomatische Drehleiter mit Korb DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	15.000 kg	Straßenantrieb	220 kW (300 PS)	510.000 €	
Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN 14555-21	8.500 kg	Straßenantrieb	135 kW (184 PS)	80.000 €	Wird nur in Kommunen > 20.000 Ew. sowie bei Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben gefördert <sup>4)</sup> .
	12.500 kg	Allradantrieb	188 kW (256 PS)	100.000 €	
Wechseladerfahrzeug WLF 18/5900 (zweiachsig) oder auf Wunsch Wechseladerfahrzeug WLF 26/6900 (dreiachsig) nach DIN 14505	18.000 kg	Straßenantrieb	250 kW (340 PS)	100.000 €	Förderung nur bei Kreiskonzept bzw. bei Feuerwehren in Kommunen > 50.000 Einw.
	26.000 kg		294 kW (400 PS)		

<sup>1)</sup> Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinboote nach Anlage 2 Nr. 1.2 und zuwendungsfähige Abrollbehälter werden im Einzelfall festgesetzt.

<sup>2)</sup> Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t mindestens 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.

<sup>3)</sup> Der Einbau einer maschinellen Zugeinrichtung (MaZE) nach DIN 14584, Nennzugkraft 50 kN (einschließlich Zusatzbeladungssatz I nach DIN 14800-18, Beiblatt 9) ist nur zuwendungsfähig, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 28.000 €.

<sup>4)</sup> Kommunen, die nicht die Kriterien für die Förderung eines Gerätewagens-Logistik erfüllen, können die Zuwendung, die ihnen für die Beschaffung eines ELW 1 zustehen würde, auch zur Beschaffung eines GW-L1 verwenden. Es muss aber ein Fahrzeug für die Einsatzleitung vorgehalten werden, das ähnliche taktische Möglichkeiten wie ein ELW 1 bietet.

## Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für bauliche Maßnahmen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

---

beantragte Maßnahme:

---

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

---

Antrag vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	Erledigt (✓)	Hand- zeichen
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 1 Nr. 5.1 BSFRL)			
Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500) (Anlage 1 Nr. 5.2 BSFRL)	Kopie genügt		
Bauzeichnung (M 1:100) (Anlage 1 Nr. 5.3 BSFRL)	Bei Erweiterungen oder Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL sind die Änderungen im Bestand mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen darstellen.		
Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277 (Anlage 1 Nr. 5.4 BSFRL)			
Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250) (Anlage 1 Nr. 5.5 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Anlage 1 Nr. 5.6 BSFRL)	Bei Abweichungen zum beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan sind diese besonders zu begründen.		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 1 Nr. 5.7 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe:  Beschlussfassung vom:  Wurde bereits vorgelegt im Jahr:  Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Personal- und Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en), Personalstatistik der Jugendfeuerwehr(en) und Kindergruppe(n). (Anlage 1 Nr. 5.8 BSFRL)	Daten vergleichbar mit dem "Jahresbericht" bzw. der "Ausbildungsstatistik" aus FLORIX-Hessen sind ausreichend (Auswertung jeweils für das vergangene Kalenderjahr). Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes (Anlage 1 Nr. 5.9 BSFRL)	Nur für Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL erforderlich.		
Erklärung der Eigentumsverhältnisse (Anlage 1 Nr. 5.10 BSFRL)			
Erklärung zur Förderung des derzeitigen Objekts (Anlage 1 Nr. 5.11 BSFRL)			
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 1 Nr. 5.12 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*	Ergänzende Informationen	geprüft (✓)	Hand- zeichen
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigelegt? (Nr. 4.1 und Anlage 1 Nr. 5.13 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
<b>Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium</b>			

\*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

## Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge

Antrag der Stadt/Gemeinde:

---

beantragte Maßnahme:

---

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

---

Antrag vom:

---

<b>Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>	<b>Erledigt (✓)</b>	<b>Hand- zeichen</b>
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 2 Nr. 3.1 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung, Fahrzeugumstellungen innerhalb der Kommune geplant, etc.) (Anlage 2 Nr. 3.2 BSFRL)	Bei Abweichungen zum beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan sind diese besonders zu begründen.		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 2 Nr. 3.3 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe:  Beschlussfassung vom:  Wurde bereits vorgelegt im Jahr:  Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Personal- und Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en), Personalstatistik der Jugendfeuerwehr(en) und Kindergruppe(n). (Anlage 2 Nr. 3.4 BSFRL)	Daten vergleichbar mit dem "Jahresbericht" bzw. der "Ausbildungsstatistik" aus FLORIX-Hessen sind ausreichend (Auswertung jeweils für das vergangene Kalenderjahr). Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Bei Ersatzbeschaffung: Daten des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (Anlage 2 Nr. 3.5 BSFRL)	Typ:  Erstzulassung:  amtl. Kennzeichen:  ggf. abweichender Standort:		
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 2 Nr. 3.6 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
<b>Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>	<b>geprüft (✓)</b>	<b>Hand- zeichen</b>
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen: Wird die Regelnutzungsdauer ausgeschöpft? (Anlage 2 Nr. 1.1 BSFRL)	Die Antragstellung ist grundsätzlich erst frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelnutzungsdauer für das Altfahrzeug möglich.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigefügt? (Nr. 4.1 und Anlage 2 Nr. 3.3 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
<b>Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium</b>			

\*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

**Vorläufiger Finanzierungplan\***  
**Finanzierungsplan\***

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Antragsteller: \_\_\_\_\_

beantragte Maßnahme: \_\_\_\_\_

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr: \_\_\_\_\_

**1. Kosten**

Erwartete Kosten für die Gesamtmaßnahme: \_\_\_\_\_

**2. Finanzierung:**

- Eigenmittel: \_\_\_\_\_
- Kreditmittel: \_\_\_\_\_
- erwartete Landeszuwendung: \_\_\_\_\_
- erwartete Zuwendung Landkreis: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Gesamt:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum    Unterschrift

## Prüfliste für den Mittelabruf bei baulichen Maßnahmen im Brandschutz

Antrag der Stadt/Gemeinde: \_\_\_\_\_

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr \_\_\_\_\_

bewilligte Maßnahme: \_\_\_\_\_

Zuwendungsbescheid vom: \_\_\_\_\_

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis mit Belegliste für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD)		
Mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100)	Anstelle der beiden hier genannten Unterlagen reicht auch eine Eigenklärung des Antragstellers, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt (siehe unten).	
Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277		
Eigenklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
<b>Eigenklärung über die Ausführung des Bauvorhabens</b>	
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt mit der Planung überein, die Grundlage für die Bewilligung war.	
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt nicht mit der genehmigten Planung überein (in diesem Fall bitte detaillierte Erläuterung und Planunterlagen beifügen).	
<b>Eigenklärung über die Einhaltung des Vergaberechts</b>	
Bei dem Bauvorhaben wurde das Vergaberecht beachtet.	
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	
Eines Prüfbericht nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	

Anzahl der beigefügten Anlagen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

## Prüfliste für den Mittelabruf bei Feuerwehrfahrzeugen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

---

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

---

bewilligte Maßnahme:

---

Zuwendungsbescheid vom:

---

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD)		
Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II		
Bei Ersatzbeschaffung: Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (z.B. Kopie des Kaufvertrags).	Eine weitere Verwendung im hessischen Feuerwehrdienst ist nicht mehr zulässig. Aufkäufer von ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen sind zur Einhaltung dieser Auflage zu verpflichten.	
Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) im Herstellerwerk		
Bescheinigung über die Gebrauchsabnahme durch den TPH am Standort	Eine Gebrauchsabnahme am Standort ist nur erforderlich, wird dies vom TPH im Bericht über die Abnahme im Herstellerwerk angegeben wird.	
Eigenerklärung zur Mängelbeseitigung (siehe unten)		
Eigenerklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenerklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
<b>Eigenerklärung über die Mängelbeseitigung</b>	
Die vom TPH festgestellten Mängel sind ordnungsgemäß beseitigt worden bzw. werden noch beseitigt.	
Die vom TPH festgestellten Mängel konnten/können nicht vollständig beseitigt werden (in diesem Fall bitte detaillierte Begründung beifügen).	
Der Mängelbericht von der Abnahme im Herstellerwerk mit der Bestätigung des Lieferanten über die Mängelbeseitigung ist beigefügt.	
<b>Eigenerklärung über die Einhaltung des Vergaberechts</b>	
Bei der Beschaffung wurde das Vergaberecht beachtet.	
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	
Eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	

Anzahl der beigefügten Anlagen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift